
STATUTEN

MINI-CLUB



LUZERN

I. NAME, SITZ UND ZWECK

- Artikel 1** Der im Jahre 1979 gegründete Mini Club Luzern, nachfolgend MCL genannt, ist ein unabhängiger Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.
- Artikel 2** Der MCL hat Sitz in Luzern.
- Artikel 3** Der MCL ist politisch und konfessionell neutral.
- Artikel 4** Der MCL macht sich zur Aufgabe, durch ein aktives Clubleben die Kameradschaft zu pflegen, sowie Erhalt, Verbesserung und Pflege des klassischen Mini zu fördern. Unter Mini wird die Urform des zwischen 1959 und 2000 gebauten Mini verstanden. Typenvarianten wie Moke und Clubman sind eingeschlossen. Ausnahmen regelt der Vorstand.

II. AUFBAU UND MITGLIEDSCHAFT

- Artikel 5** Die Organe des MCL sind:
- a) die ordentliche Generalversammlung, nachfolgend GV genannt
 - b) die ausserordentliche Versammlung, nachfolgend AV genannt
 - c) der Vorstand
 - d) der Rechnungsrevisor
 - e) die Clubzeitschrift
- Artikel 6** Der MCL kennt folgende Mitgliederarten:
- a) Aktivmitglieder können natürliche Personen werden, die einen Mini fahren oder in Arbeit haben und sich aktiv am Clubleben beteiligen. Sie besitzen Stimm- und Wahlrecht, erhalten die Clubzeitschrift sowie die Statuten.
 - b) Passivmitglieder können natürliche Personen werden, die keinen Mini besitzen oder sich nur teilweise am Clubleben beteiligen. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht, erhalten jedoch die Clubzeitschrift.
 - c) Gönner können natürliche oder juristische Personen werden, die den MCL finanziell unterstützen. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.



- Artikel 7** Der Vorstand besteht aus 6 Aktivmitgliedern, deren Amtsdauer 1 Jahr beträgt. Sie können wieder gewählt werden. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen und nimmt jeweils folgende Aufgaben wahr:
- der **Präsident** leitet, koordiniert und repräsentiert den MCL.
 - der **Vizepräsident** unterstützt den Präsidenten bei seinen Aufgaben. Er ist sein Stellvertreter.
 - der **Kassier** ist für das Kassen- und Rechnungswesen zuständig.
 - der **Aktuar** besorgt den schriftlichen Verkehr und ist Protokollführer.
 - der **Veranstaltungschef** organisiert die Veranstaltungen und lädt dazu ein. Er kann diese Aufgabe anderen Mitgliedern übertragen, bleibt aber gegenüber dem Vorstand und den Mitgliedern alleinverantwortlich.
 - der **Beisitzer** unterstützt den Veranstaltungschef bei seinen Aufgaben. Er ist sein Stellvertreter.
- Artikel 8** Der Rechnungsrevisor prüft zuhanden der GV die Clubfinanzen und erstellt einen Revisorenbericht. Seine Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Er kann wieder gewählt werden.
- Artikel 9** Die Clubzeitschrift informiert über die Aktivitäten des MCL.
- Artikel 10** Die GV findet in der Regel im 1. Quartal des Jahres statt. Die Einladung sowie die Traktandenliste werden spätestens 4 Wochen vor Beginn der GV zugestellt.
- Artikel 11** Die AV wird vom Vorstand einberufen. Dies kann auch von einem Fünftel der Aktivmitglieder unter Angabe der Traktanden verlangt werden.
- Artikel 12** In die Kompetenz der GV fallen folgende Geschäfte:
- Entlastung des Vorstandes durch Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
 - Wahlen
 - Festsetzung der Jahres-Beiträge
 - Diverses
- Artikel 13** Eine ordentlich einberufene GV ist in jedem Falle beschlussfähig. Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.



- Artikel 14** Für Änderungen der Statuten ist eine $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Eingabefrist für schriftliche Änderungsvorschläge seitens der Mitglieder wird mit der GV-Einladung publiziert.
- Artikel 15** Der Vorstand ist einerseits nur komplett beschlussfähig, wobei hier bei Stimmgleichheit die Stimme des Präsidenten doppelt zählt. Der Vorstand ist andererseits ebenfalls beschlussfähig, wenn die gefassten Beschlüsse mindestens 3 einfache Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder auf sich vereinen.
- Artikel 16** In Korrespondenzangelegenheiten ist jedes Vorstandsmitglied zeichnungsberechtigt, wenn die Interessen des MCL gewahrt bleiben.
- Artikel 17** Über Ein- oder Austritte sowie Ausschlüsse entscheidet der Vorstand. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht auf das Clubvermögen und alle übrigen Anrechte.

III. FINANZIELLES

- Artikel 18** Das Geschäftsjahr des MCL fällt mit dem Rechnungsjahr zusammen. Beide dauern von GV bis GV und entsprechen somit dem Clubjahr.
Die Einnahmen des Clubs sind:
- Mitgliederbeiträge und Aufnahmegebühren
 - Gönnerbeiträge
 - Verkauf von Utensilien
 - Einnahmen aus Veranstaltungen
 - Zinserträge und Diverses
- Artikel 19** Für Verbindlichkeiten des MCL haftet nur das Clubvermögen. Jede persönliche oder solidarische Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- Artikel 20** Die Mitgliederbeiträge werden an der GV festgelegt. Die gültigen Beiträge sind:
- Aktiv: Fr. 75.–, Eintrittsgebühr: Fr. 10.–
 - Passiv: Fr. 50.–, keine Eintrittsgebühr
 - Gönner: frei gewählt



Artikel 21 Der Kassier bestimmt die Fälligkeit des Jahresbeitrages. Mitglieder, die den Beitrag bis zu diesem Datum nicht bezahlt haben, können aus dem Club ausgeschlossen werden.

IV. AUFLÖSUNG DES MCL

Artikel 22 Die Auflösung des MCL wird durch eine GV oder eine AV beschlossen. Es ist eine $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Diese GV oder AV entscheidet über die Verwendung des Liquidationsüberschusses.

*Vorliegende Statuten ersetzen alle vorherigen.
Sie sind seit der Annahme durch die GV vom 4. März 2006 gültig.*

Der Vorstand:

Der Präsident
Georg J. Moravitz

Der Vizepräsident
Pius Banz

Die Aktuarin
Veronika Betschart

Der Kassier
Rolf Bosch

Der Veranstaltungschef
Rainer Vogler

Der Beisitzer
Mike Schnyder